

Memoranda,

welche bey der landsfürstlichen Kommission von denen v. ö. Landständen zu observiren wären, 1706.

Zue vorderist muezß man pro certo supponiren, daß diese Kommission mehrern Theils von dem eint- und anderen hohen Ministro, welcher über die Vorlande nit wohl informirt, folglich die bis dato anhero ergangene Lamentationen nit geglaubt, dahin determinirt sey, daß der Wiener Hof, oder vielmehr Derjenige, welcher am Brette sitzt und den Clavum der jezigen Conjunctionen dirigirt, eine vollständige Notiz von den Kräften der v. ö. Lande bekommen, mithin zue einem gewissen Zweck gelangen möge, wovon der Feder nichts zue vertrauen ist.

Dann obwohlen die bisjährige Winter-Prästanda der äußerliche Prätext seynd, warum gedachte Kommission eine Untersuchung zue thuen resolvirt worden, so gehet doch re ipsa die eigentliche Intention dahin, daß man Itens die vires et facultates der Länder erfahre, Itens die v. ö. Cammer der Hof-Cammer zue Wien unterwerfe und incorporire, Itens bey dieser Occasion ein guetes Stück Geld gewinne, und Itens den Anfang mit den Vorlanden mache, künftighin die Stände nimmer auf die alte Weis, sondern nach anderer Souverainen principia und fundos anzulegen, mithin eine ganz neue Regierungs-Art einzueführen, wie dann bereits der Anfang durch das fremde Salz-Verbott gemacht ist, und ex hoc solo principio: andere Fürsten machens auch so, schwerlich Etwas darwider dörfte ausgericht werden.

Ob nun der vorhabende modus gubernandi das Interesse Augustissimi mehr und besser, als bey den vorigen Zeiten werde beförderet werden, soll höhern judiciis überlassen seyñ. Damit ich aber candido et fideliter, wie es meine Pflichten erfordern, Dasjenige meinen